Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

1801

28 (9.7.1801) Allgemeines Intelligenz-oder Wochenblatt für sämtliche Hochfürstliche Badische Lande

Visual Library

1801. Donnerstag den 9 July. Nr. 28.

Allgemeines Intelligenz- oder Wochenblatt für sämtlich-Hochfürstlich-Badische Lande.

Mit Hochfürstlich-Markgräflich-Badischem gnädigstem Privilegio.

Fürstliche neue Verordnung.

Rescriptum Serenissimi an Höchstdero Fürstl. Revisionsrath, Hofgericht und Kirchengericht.

Die nähere Bestimmungen und Einschränckungen der Revisionen betreffend.

Carl Friedrich M. Z. B. rc.

Uns hat sowohl Unser Revisionsrath, als Unser Hofgericht hinterbracht, wie seit einiger Zeit die Revisions-Prozesse sich ganz unverhältnißmäßig häufen, und in den klärsten Sachen, wann nur die Summe einigermassen es zuzulassen scheint, dieses Rechtsmittel zu nicht geringer Verzögerung der Justitz zur Hand genommen werde: dadurch haben Wir Uns bewogen gefunden, nach eingezogener genugsamen Information und näherem Nachdenken, wie diesem Uebelstand auf eine solche Art abzuhelfen sey, wobey jedoch jene, die eine gerechte Ursach haben können, eine nochmalige Wiederdurchsicht der Acten zu verlangen, hierinnen nicht unbillig beschränkt, und übrigens die schleunige Erledigung der anhängig werdenden Revisionen möglichst gesichert werde, nunmehr, wie hierdurch geschiehet, nachstehendes zu verordnen und festzusetzen.

I. Da schon vorhin die Frist der Appellations-Einführung wegen der zerstreuten und entfernten Lage Unserer Lande auf sechs Wochen bestimmt war, damit nicht die beengte Zeit der Correspondenz zwischen dem Anwald und seiner Prinzipalschaft Anlas zu Fristgesuchen werden müsse, und die nehmliche Ursache auch bey den Revisionen eintritt, so wollen Wir deren vorhin auf vier Wochen bestimmt gewesene Nothfrist nun ebenfalls auf sechs Wochen gesetzt haben, und soll daneben in gleicher Hinsicht der Vermeidung unnöthigen Aufenthalts durch Fristsuchen

II. In Sachen, welche Unser Hofgericht in zweiter Instanz abzeurtheilt hat, und ihrem Betreff nach zur Revision vor uns erwachsen können, die Remißion der Acten an den Unterrichter zum Rechtsvollzug nicht gleich mit dem Bescheid oder Prozeßverfagungs-Decret erfolgen; sondern alsdann nur der Registratur aufgegeben werden, nach Verfluß der Revisionszeit, wann inzwischen kein Theil ein Rechtsmittel anbringt, die Acten wieder vorzulegen, wo nachmals erst die Actenabsendung mit dem Befehl zum Rechtsvollzug an den Unterrichter anzuordnen ist, doch aber durch eine Controlle oder auf sonst gut findende Art gesorgt werden muß, daß diese Reproduction niemals unterbleibe. Dagegen

III. Soll nun nicht allein darüber streng gehalten werden daß keine besondere Revisions-Anzeige mit Bitte um Frist zur Rechtfertigung in der Regel angenommen; sondern Anzeige und Rechtfertigung zugleich in einem Schriftsatz eingebracht werde, wann nicht solche Ursachen, die weder auf eine Schuld des Sachwalters noch des Prinzipalen fielen, eine Verlängerung der Frist zur Rechtfertigung unumgänglich nöthig machten; wo aber

IV. ein Anwald, daß solche Ursachen da seyen vermeinte da soll er gleich in der Anzeige der Revision mit der darinn befindlichen Fristbitte nicht allein die genügende Bescheinigung jener Ursache beibringen, sondern auch unfehlbar einen oblimirten Auszug des Briefs oder ein Attestat seines Prinzipalen beilegen, welcher dessen Befehl zu Ergreifung eines Rechtmittels wider die Urthel vorläufig darlegt, auch gleich in dieser ersten Anzeige die Beschwerden bestimmt angeben, welche er durch die demnächstige Rechtfertigung auszuführen vermeinet. Würde er

V. an einem oder andern dieser Stücke es haben ermanglen lassen; so ist das Recht ihrer Rechtfertigung durch einen Sachwalter erloschen, die Revision selbst aber kann darum nicht für gefallen geachtet werden, wann entweder schon bescheinigt ist, oder doch durch nachoringende Bescheinigung dargethan werden kann, daß der Prinzipal noch in Zeiten Auftrag zu Anfechtung des richterlichen Bescheids gegeben habe, sondern es muß in diesem Fall nur die Revidentische Parthie als submittirend auf die vorhin verhandelte Acten betrachtet werden. Wo hiernächst

VI. Die Bescheinigung der Ursache zum Fristsuchen, oder auch jene zu Erlangung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wider den Ablauf der Fatalien, durch Erbieten sie auf das Gewissen zu nehmen, geschähe, da muß bey allen Amtssäßigen Personen die Ablegung des desfallsigen feyerlichen synodalordnungsmäßigen Handgelübds nach einer der Faßungskraft solcher Leute hinlänglich angemeßenen Formel, vor dem ordentlichen Richter oder einer Local-Commißion geschehen, und hat mithin der Anwald zur Bescheinigung nichts nöthig, als in dem Exhibito das Erbieten seiner Prinzipalschaft anzuzeigen. In Ansehung der Canzleisäßigen Parthien aber, wo es dabey bleibt, daß sie das Handgelübd durch ihren Anwald ablegen dürfen muß die Specialgewalt dazu gleich mit der Frist- oder Restitutionsbitte eingebracht werden. Wo

VII. der Revision halber nicht blos zu den Acten submittirt, sondern eine förmliche Rechtfertigung der Beschwerden eingegeben wird, da ist auch ausser der oben ad IV. erwähnten summarischen Auftrags-Bescheinigung, eine ordentliche Vollmacht für den Anwald nöthig, und muß unfehlbar mit der Rechtfertigungsschrift eingebracht werden, sonst wird die Rechtfertigung des Anwalds für nicht geschehen angesehen, mithin, obwohl die Schrift nicht von den Acten rejicirt werden darf, dann doch keiner besondern Attention gewürdigt, und dem Anwald keine Zahlungs-Anrechnung dafür paßirt, wann nicht zu deren Nachbringung eine Frist aus glaublichen Ursachen gesucht worden wäre, die, so lang als es ohne darum die Acten Inrotulation aufzuhalten geschehen kann, bei befundener Annehmlichkeit der Ursachen, wohl ertheilt werden mag, niemals aber Vorwand werden darf, den Inrotulations-Termin zu verschieben.

VIII. Wo Frist oder Restitution aus einer auf vermeidlicher Schuld des Sachwalters hinauslaufenden Ursache ertheilt werden müßte, da soll der Anwald in eine Strafe von ein bis sechs Gulden, oder zwölfstündigen bis dreitägigen Profosen-Arrest, wenn er für jene nicht alsbald solvend wäre, jedesmal verurtheilt werden. Damit auch

IX. Dem Unfug gesteuert werde, daß Partien, welche durch Appellation die Sache weiter zu ziehen, und die desfallsige Kosten aufzuwenden nicht Willens sind, nur um die Sache länger zu verzögern erst die Appellation anzeigen, und dann nach vier Monaten oder länger, unter dem Vorwand, daß bei noch laufenden Appellations-Fatalien der vorige Bescheid nicht rechtskräftig, und somit jene Surrogation der Revision ihnen noch zuzulassen sey, zur Revision zurückgreifen; so declariren Wir hiermit, daß diese Surrogation später als in der oben ohnehin der Revision vorgemessenen Frist von sechs Wochen, nicht statt finden solle, mithin derjenige, welcher diese einmal hat verstreichen lassen, für den Verzicht auf die Appellation die Zulassung zur Revision nie mehr verlangen könne. Wo auch, wie es zuweilen der Fall ist,

X. Jemand ein Hofgerichtliches Urthel aus den vorhandenen Gründen durch Revision aber auch aus neu vorgefundenen Gründen durch Restitution anfechten zu können meinet, und desfalls nach der bisherigen Ordnung beeder Rechtsmittel nebeneinander sich bedienen will, da soll künftig die Revision in der bestimmten Zeit, nur ohne Ausführung der Beschwerden angezeigt, und die Ausführung bis zum Schluß der Restitutions-Instanz verspart werden, wo dann, wann der Revident in dieser Restitutions-Instanz unterläge, (indem sonst jene Revision unnöthig wäre) er seine Beschwerden sowohl gegen dieses Restitutions-Erkenntniß, als gegen das vorhergehende Haupturthel in der von dem Restitutions-Erkenntniß an laufenden zweiten Revisionsfrist, in ein und derselben Hauptschrift ausführen soll. Sodann aber wollen Wir ferner,

XI. daß in allen Fällen, wo jemand in einer Sache, die in zweiter Instanz durch Appellation oder Richtigkeitsklage an Unsrem Hofgericht anhängig und wo dort entweder durch Abschlagung der Prozesse, oder nach deren anfänglicher Erkennung durch confirmatorische Urthel das unterrichterliche Erkenntniß bestätiget worden

ist, die Revision ergreift, und also eine doppelte einstimmige Ansicht noch in einer dritten Instanz anfechten will, er gleich mit Einreichung des Revisions-Libells, oder längstens bei hinlänglichen Verzugsgründen, noch vor dem Inrotulations-Termin bei Verlust der nachgesuchten Revision nachstehende Succumbenz-Gelder, besonders versiegelt zur Hofgerichts-Depositen Lade erlegen solle: nehmlich

von 300	— 399	fl. der Beschwerden	Summe			10 fl.	
— 400	— 499	—	—	—	—	20	—
— 500	— 599	—	—	—	—	30	—
— 600	— 799	—	—	—	—	35	—
— 800	— 1199	—	—	—	—	40	—
— 1200	— 1999	—	—	—	—	45	—
— 2000	— 2999	—	—	—	—	50	—
— 3000	— und drüber	—	—	—	—	55	—

Diese gehen verloren, wann der Prozeß in der Revisions-Instanz verloren geht, und es also bei den vorigen Erkenntnissen abermal verbleibt, und müssen alsdann, wie alle Hofgerichtsstrafen an die Pforzheimer Waisenhaus-Verrechnung (so lange solches Haus die Zuchthaus-Anstalten für das ganze Land bei sich enthält, wegen deren es diese Gerichtsbarkeits-Gefälle gewidmet erhalten hat) abgegeben werden: Würde aber ganz oder zum Theil das vorige Erkenntniß umgeändert, so sollen alsdann diese Gelder ohne allen Abzug dem Revidenten wieder verschlossen zurückgegeben werden. Obgleich nun solchemnach

XII. alle Revisionssachen, welche Gegenstände betreffen, die in erster Instanz bei dem Hofgericht abgeurtheilt worden, ingleichem jene, welche in zweiter Instanz reformatorisch abgethan worden sind, von Succumbenz-Geldern frei bleiben; so bleibt jedoch Unserm Revisionsrath ferner wie bisher die Befugniß überlassen, bei befundenem freventlichen oder muthwilligen Gebrauch der Revision in klaren und gerecht entschiedenen Sachen, eine Verwegenheitsstrafe, die nach dem Typus der Succumbenz-Gelder und bei erscheinender besondern Verwegenheit oder Gefährde noch höher zu ermessen ist, der Prinzipalschaft anzusetzen, wann nach einstimmiger Ansicht der Revisionsräthe, die Revisionsbitte grundlos, und nach dem Dafürhalten wenigstens der Mehrzahl von ihnen der Revident bei klarem Factum und klaren Rechtssätzen nur durch Prozeßsucht oder durch Interesse bei der Rechtsverzögerung zur Revision verleitet worden seyn möge; auch ist

XIII. In Fällen, wo ein Prinzipal im Revisorio Succumbenz-Gelder verliehrt, der Prinzipal befugt, seinem Anwald, wenn er ihm nicht vom Gebrauch eines Rechtsmittels gegen die Erkenntniß abgerathen hat, die Hälfte der Succumbenz-Gelder, an dessen Deserviten abzuziehen, so wie in jenen Fällen wo keine Succumbenz-Gelder verfallen, dem Revisionsrath frei bleibt, neben der Frivolitätsstrafe für den Prinzipalen, auch den Anwald, wenn er an der Revision oder wenigstens an einer Verzögerung derselben schuldhaft erscheinet, mit einer willkührlichen Strafe anzusehen. Wo aber

XIV. eine Armen-Parthie sich der Revision bedienet, da fallen zwar die Succumbenz-Gelder weg: Hingegen sollen ihnen die Verwegenheitsstrafen nach dem nehmlichen Maasstab je mit 12 Stunden Einthürmung für einen Gulden angesetzt werden, wann der Fall zum Verfall von Succumbenz-Geldern oder Verwegenheitsstrafen geeignet wäre. Uibrigens

XV. erklären Wir, daß die, von einem Theil gesuchte Revision alle Puncte der Urthel, welche ein und denselben Klaggegenstand und Rechtspunct betreffen, umfaße, mithin der Revisionsrichter, sobald einmahl die Sache vor ihn geeignet ist, und er in ein oder anderm Punct zu Gunsten des Revidenten das vorige Urthel ändert, auch unausgerufen schuldig und befugt seyn solle, die etwa dem Revidenten zum widerrechtlichen Vortheil gereichenden Puncte des nemlichen Urtheils, die wie gedacht den nemlichen Gegenstand oder Rechtspunct betreffen, mit zu berücksichten und samt den Accessorien an Zinnsen und Kosten die Urthel hierinn ebenfalls zu Gunsten des Revisen zu reformiren, um darinn die Urthel ganz in ihr sachgemässes Rechtsverhältniß zu setzen. Uibrigens

XVI. gilt diese Constitution sowohl von den Revisionen, die durch Versendung an auswärtige Facultäten als die durch Abgabe an Unsern Revisionsrath ihre Erledigung nach dem Bitten des Revidenten zu gewarten haben. Endlich

XVII. soll bei der Abgabe der Sachen an den Revisionsrath von Unserm Hofgericht jedesmahl, wann die Sache in irgend einer billigen Hinsicht eine vorzügliche Beschleunigung der Erledigung zu fordern scheint, dieses mit Angabe der Ursache mit angezeigt werden.

Dieses habt Ihr Euch zur Nachachtung dienen zu lassen, wobei sich von selbst versteht, daß nur für alle nach Publikation dieses, zu ergreifende Revisionen in so weit, als diese Verordnung etwas neues enthält, solche zur Norm dienen könne, Immaßen rc. Carlsruhe d. 22. Juny 1801.

Citationes edictales.

Carlsruhe. Wer an die Friedrich Heinzische Wittib zu Spöck etwas zu fordern hat, soll solches Montags den 3ten August dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhauß zu Spök bei der Schuldenliquidation unter Mitbringung seiner Beweißurkunde, bei Verlust der Forderung angeben. Verordnet bei Oberamt Karlsruhe den 27 Jun. 1801.

Carlsruhe. Wenn die beede Kinder der verstorbenen Profoß Ernstischen Wittib von hier Christina Banzer, und Johann Siegenthal sich binnen 3. Monaten nicht dahier einfinden, und sich ihres Austritts halber verantworten, so wird alsdann erstere ihres Vermögens entsezt, und letzterem sein Vermögen confiscirt, beede aber der hiesig Fürstlichen Lande verwiesen werden. Verordnet Carlsruhe bey Oberamt den 20 Juny 1801.

Carlsruhe. Wenn die mit Hinterlaßung eines unehelichen Kinds ausgetrettene ledige Louise Stäbin von hier nicht binnen 3. Monaten dahier erscheint, und sich ihres Austritts halber verantwortet, so wird dieselbe alsdann ihres Vermögens entsezt, und der hiesig fürstl. Lande verwiesen werden. Verordnet Carlsruhe bey Oberamt den 20 Juny. 1801.

Pforzheim. Der gantmäßige und gegenwärtig abwesende Bijouteriehändler Jakob Pichler von hier, so wie dessen Creditoren, werden zu der auf Donnerstag den 23. July Vormittags 9 Uhr bey Oberamt Pforzheim vorgehenden Schuldenliquidation sub pœna præclusi unter Mitbringung ihrer Beweise andurch vorgeladen. Verordnet bey Oberamt Pforzh. d. 1. July 1801.

Pforzheim. Der ausgetretene und Peto Falsi in Untersuchung gefallene Uhrgehäusmacher Christoph Hotter von hier soll sich innerhalb 6. Wochen zu seiner Verantwortung bey Oberamt dahier einfinden, andernfalls aber gewärtigen, daß er der Fürstl. Badischen Lande verwiesen und wegen seines Vergehens in Contumaciam gegen ihn werde gesprochen werden. Verordnet bey Oberamt Pforzheim am 22 Juny. 1801.

Stein. Wenn die schon etlich und 20 Jahr abwesende Gebrüder Johann und Sebastian Scherberger von Kleinensteinbach oder deren allenfalsige Leibeserben, sich binnen 9. Monaten dahier nicht einfinden und ihr unter Pflegschaft laufendes geringes Vermögen in Empfang nehmen, so wird solches denen nächsten Anverwandten gegen Caution ausgefolgt werden. Verordnet bey Oberamt Stein den 13 Juny 1801.

Stein. Wenn der schon über 50 Jahr abwesende nunmehr 75 Jahre alte Christoph Baum von Wössingen oder dessen allenfalsige Leibeserben sich auf gegenwärtige edictal Citation nicht binnen 9 Monaten dahier einfinden und das nach der letztgestellten Pflegrechnung in 72 fl. 48 kr. bestehende Vermögen in Empfang nehmen würde; So wird derselbe für todt erklärt, und dessen Vermögen, seinen sich darum gemeldeten nächsten Anverwandten ohne Caution überlassen werden. Verordnet bei Ober und Amt d. 24. Juny 1801.

Rastatt. Zu Erörterung der Vermögensumständen des Burgers, Mezgermeister, und gewesenen Hirschwirths Joseph Fritsch zu Gaggenau, ist nothwendig daß dessen passiv Schulden liquidirt werden. Sämtliche Glaubiger desselben werden dahero aufgefodert, ihre Forderungen bis Dienstag den 28 künftigen Monaths Jul. Vormittags 8 Uhr in dem Creuzwirthshaus zu Gaggenau vor dem Oberamtlichen Comissario zu liquidiren und zu allenfallsiger Erzielung eines Pacti remissorii vel dilatorii sich zu erklären. Verordnet bey Oberamt Rastadt den 20 Jun. 1801.

Rastatt. Es wird der ausgetretene Anton Odenwald von Gaggenau und dessen verlobte Catharina Stößerin von Ottenau unter dem Präjudiz hiemit edictaliter vorgeladen, daß sie innerhalb 6 Wochen, a dato angerechnet, vor hiesig Fürstlichem Oberamt erscheinen und ihres Austrittshalber sich verantworten, andernfalls aber gewärtigen sollen, daß ihr Vermögen wird confiscirt und sie der Fürstlichen Lande werden verwiesen werden. Verordnet bei Oberamt Rastatt den 4 Jul. 1801.

Yberg. Zur Schuldenliquidation der beeden Bürgere Melchior Seither im Bühlerthal und Ignaz Seither von Söllingen sollen alle diejenige, welche eine Forderung an dieselbe zu machen haben, wegen ersterm Dienstags d. 4. wegen letztrem Mittwochs d. 5. Aug. d. J. in hiesig Fürstl. Amtschreiberey entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte erscheinen, ihre Beweiße gleich mitbringen und dem Recht abwarten. Verordnet bey Oberamt zu Bühl d. 26. Juny 1801.

Hochberg. Andres Schillinger Bürger und Leibgedingbauer im Reichenbächle zu Serau hat wegen nothwendiger Abrechnung mit Kindern aus zwei Ehen um die Vornahme einer Passiv-Schuldenliquidation selbst gebeten, weswegen alle jene, welche ein Eigenthum oder eine Schuld an denselben zu fordern haben unter Mitbringung ihrer Beweißurkunden Donnerstag den 23 Jul. d. J. Vormittags vor dem Theilungscommissario auf der Stub zu Serau sub poena præclusi sich einfinden und das Weitere vernehmen sollen. Verordnet bey Oberamt Hochberg zu Emmendingen den 26 Jun. 1801.